

Stadt Geisingen, DANUVIA 81-Nord: Artenschutzrechtliche Beurteilung

1. Fragestellung

Die Stadt Geisingen beabsichtigt für das Gewerbegebiet „DANUVIA 81 - Nord“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens musste eine artenschutzrechtliche Überprüfung des Vorhabens vorgenommen werden. Um das Vorliegen potentieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzuklären, fanden in Frühjahr/Sommer 2018 Relevanzbegehungen statt.

2. Strukturelle Ausstattung, aktuelle Nutzung

Bei den durch das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich größtenteils um konventionell bewirtschaftete Äcker (s. Abb. 1). Nur eine kleine Teilfläche wurde aus der Nutzung herausgenommen. Sie wird durch Mulchen offengehalten und weist eine ruderale Vegetation auf. Im Norden bildet eine in beide Richtungen spitz zulaufende Feldhecke mittlerer Standorte eine optische und strukturelle Barriere gegenüber der Autobahn. Vorgelagert liegt ein im Westen breiter, nach Osten auslaufender Grünlandstreifen, dessen Aufwuchs den Charakter einer mäßig intensiv genutzten Fettwiese zeigt. Im Süden wird das Gebiet von der Tuttlinger Straße begrenzt.



Abb. 1: Abgrenzung des geplanten Gewerbegebietes 'DANUVIA 81 - Nord'

3. Relevante Artengruppen, Vorgehen

Auf Grund der strukturellen Ausstattung des Gebietes selbst sowie seiner räumlichen Einbindung konnte die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Gruppen der Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien beschränkt werden. Mit dem Vorkommen weiterer streng geschützter oder planungsrelevanter besonders geschützter Arten/Gruppen war auf Grund der Nutzungsform, der Vegetationsausstattung, der standörtlich-klimatischen Gegebenheiten sowie der biogeographischen Lage des geplanten Gewerbegebietes nicht zu rechnen.

Zur Ermittlung einer möglichen Betroffenheit der genannten Gruppen fanden im Frühjahr 2018 insgesamt 3 Begehungen statt (28.03., 24.04., 17.05.). Alle drei Begehungen dienten der Ermittlung der Bedeutung des Gebietes für Vögel und Reptilien, wozu sie jeweils auf gesamter Länge abgegangen wurden. Am 17.05. wurde abends ergänzend die Nutzung des Areals durch Fledermäuse überprüft. Die Überprüfung erfolgte mittels eines Bat-Loggers in der Zeit von 21.00 bis 24.00 Uhr über insgesamt 3 x 20 Minuten.

4. Ergebnisse

4.1 Vögel

Hinsichtlich der Gruppe der Vögel stand die Frage im Vordergrund, inwieweit die Inanspruchnahme der Ackerflächen Auswirkungen auf die Feldlerche oder ggf. die Wachtel haben könnte. Bei keiner der drei Begehungen konnte das Vorkommen der beiden Arten nachgewiesen werden, eine Betroffenheit ist somit auszuschließen.

Ergänzend wurde die Bedeutung der Freiflächen als Habitatbausteine zur Nahrungssuche von in der Hecke brütenden Vögeln ermittelt. Auch ohne differenzierte Erfassung war eine Einschätzung möglich, weil es sich zeigte, dass die durch den Autobahnlärm massiv akustisch beeinträchtigte Hecke offensichtlich als Brutplatz nur in sehr geringem Umfang und von sehr weit verbreiteten Arten wie Mönchsgrasmücke, Amsel und Rotkehlchen genutzt wird. Soweit die Arten die Hecke zur Nahrungsaufnahme verlassen, wird ihnen auch künftig ein ausreichend breiter Streifen zur Verfügung stehen.

4.2 Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen konnte zwar nachgewiesen werden, sie zeigten allerdings nur eine sehr schwache Präsenz. Während der drei Aufzeichnungsphasen wurden nur zweimal Ortungssignale von Fledermäusen erfasst. Sie waren der

Zwergfledermaus zuzuordnen, deren Quartier(e) sich möglicherweise an einem der Gebäude des bereits bestehenden Gewerbegebietes befindet. Der Zuflug erfolgte über einem vorhandenen Wirtschaftsweg.

Somit kommt der Hecke für Fledermäuse eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat zu. Quartiere sind innerhalb der Hecke auszuschließen. Ebenso ist eine Funktion der Hecke als räumlich übergeordnete Leitstruktur und Verbindungskorridor zwischen wichtigen Fledermaushabitaten auszuschließen.

4.3 Reptilien

Die Feldhecke weist im Übergangsbereich zu dem nach Osten auslaufenden Wiesenstreifen einen schmalen südexponierten Saum aus, der eingeschränkt als Lebensstätte der streng geschützten Zauneidechse, nicht jedoch für die hinsichtlich der mikroklimatischen Gegebenheiten wesentlich anspruchsvollere Schlingnatter geeignet ist. Die Einschränkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das Angebot an Versteckmöglichkeiten offensichtlich sehr gering ist.

Vorkommen der Zauneidechse konnten an 2 Terminen festgestellt werden. Am 28.03. hielt sich ein erwachsenes Tier im westlichen Bereich im Saum auf. Am 24.04. wurde ein Jungtier, das vermutlich im vergangenen Jahr geschlüpft ist, beobachtet. Es hielt sich in einem kleinen Streuhaufen auf der Brache zwischen den Ackerflächen auf (Abb. 2).



Abb. 2: Zauneidechsen-Jungtier im Streuhaufen auf der Brache (24.04.2018)

5. Artenschutzrechtliche Relevanz

Für die Gruppen der Vögel und der Fledermäuse sind keine Verbotstatbestände zu erkennen, die gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen würden. Insbesondere durch die in der Planung vorgesehene Abstandsfläche zwischen dem Gewerbegebiet und der Hecke lassen sich die bestehenden Funktionen als Brut-/Nahrungs-/Jagdhabitats für aufrechterhalten. Eine Tötung einzelner Individuen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) ist ebenso auszuschließen wie eine erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3).

Bezüglich der Zauneidechse bestehen Verbotstatbestände im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3, da es sich bei der Brachfläche aktuell um eine Lebensstätte der Art handelt und im Fall einer Bebauung mit einer Tötung von Individuen im Zuge der maschinellen Geländemodellierung gerechnet werden muss.

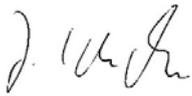
Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vermieden werden, wenn die Saumstrukturen entlang der Hecke und der künftig im Osten verbreiterte vorgelagerte Grünstreifen als Habitat für die Zauneidechse aufgewertet werden. Dieses Ziel lässt sich insbesondere dadurch erreichen, dass für ein größeres Angebot an Verstecken gesorgt wird, da diesbezüglich aktuell erhebliche Defizite bestehen (s.o.). In ihrer Gesamtheit lassen die Strukturen eine sehr viel individuenreichere Population der Reptilienart zu, als im Rahmen der Erhebungen festgestellt wurde.

Der Verbotstatbestand des Tötens von Individuen lässt sich auf dem übersichtlichen Bracheareal sehr gut dadurch vermeiden, dass die vorhandenen Tiere nach der Winterruhe (ca. ab Mitte April) abgesammelt und – nachdem die Versteckmöglichkeiten geschaffen worden sind – in einiger Entfernung am Fuß der Hecke ausgesetzt werden. Eine Rückwanderung auf die Brachfläche vor dem Baubeginn kann durch die Aufstellung eines Amphibienzaunes entlang der Nordseite verhindert werden. Darüber hinaus sollte die Attraktivität der Fläche durch regelmäßiges Mulchen unter Vermeidung der Entstehung von Streuhaufen gesenkt werden.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Um die artenschutzrechtliche Relevanz der Realisierung des Gewerbegebietes DANUVIA 81 - Nord zu überprüfen, fanden im Frühjahr 2018 drei Begehungen statt. Durch die Begehungen wurde offensichtlich, dass bezüglich der potentiell relevanten Gruppen der Vögel und Fledermäuse keine Relevanz gegeben ist und auch ohne vertiefende Untersuchungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Zauneidechse wurde eine Präsenz und damit eine Relevanz festgestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (gem. § 44 Abs. 1 + 3 BNatSchG) lassen sich jedoch durch eine Optimierung angrenzender, derzeit strukturell defizitärer Habitats und das Abfangen und Umsetzen von innerhalb des Planungsgebietes festgestellten Tieren vermeiden.

Gottmadingen, den 06.02.2019



Dipl. Biol. J. Kiechle